

Strafrecht Allgemeiner Teil

Bearbeitet von
Prof. Dr. Rudolf Rengier

9. Auflage 2017. Buch. XXVIII, 597 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 71134 3

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Strafrecht > Strafgesetzbuch](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

messenheitsklausel). Vgl. dazu die Aufbauschemata → § 18 Rn. 4; → § 19 Rn. 6.

V. Inhalt des subjektiven Rechtfertigungselements

Als **Mindestvoraussetzung** für das subjektive Rechtfertigungselement beim Vorsatzdelikt ist anerkannt, dass als kompensierendes Gelegenstück zum Tatbestandsvorsatz ein **Rechtfertigungsvorsatz** vorliegen muss. Dafür genügt auf jeden Fall ein Handeln in der sicheren Kenntnis der objektiven Rechtfertigungsvoraussetzungen. Das bloße Fürmöglichhalten reicht aus, wenn der Täter auf das Vorhandensein der Rechtfertigungssituation vertraut und insoweit ihr Fehlen nicht in Kauf nimmt (so zutreffend Sch/Sch/Lenckner/Sternberg-Lieben, vor § 32 Rn. 14; Stratenwerth/Kuhlen, AT, § 9 Rn. 151).

Umstritten ist, ob das subjektive Element darüber hinausgehend bei allen oder zumindest bei bestimmten Rechtfertigungsgründen einen Motivationszusammenhang im Sinne eines **zielgerichteten Rechtfertigungswillens**, also etwa bei § 32 eine Verteidigungsabsicht oder bei § 34 eine Rettungsabsicht, voraussetzt. Auf diese Frage, die richtigerweise zu bejahen ist, wird bei den einzelnen Rechtfertigungsgründen zurückzukommen sein (→ § 18 Rn. 103 ff., → § 19 Rn. 63; → § 20 Rn. 5, 8; → § 21 Rn. 19; → § 22 Rn. 23; → § 23 Rn. 38).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

VI. Handeln in Unkenntnis der Rechtfertigungssituation

Zu den Standardproblemen gehört die Frage, wie sich das Fehlen des subjektiven Rechtfertigungselements auswirkt. Es fehlt insbesondere dann, wenn ein Täter in Unkenntnis der ihn objektiv rechtfertigenden Situation handelt (→ Rn. 11).

Beispiele: Die Joggerin J ärgert sich über den zu nah hinter ihr hechelnden Läufer L. Daher sprüht sie ihm Pfefferspray ins Gesicht. L gibt hinterher zu, er habe gerade zu einer sexuellen Attacke auf sie angesetzt. – M schmeißt nachts mit einem Stein die Fensterscheibe des Zimmers seiner früheren Freundin F ein, um sie zu ärgern. Dadurch rettet er ihr Leben, weil so aus der Wohnung Gas entweichen kann, das F getötet hätte.

Hier sind die Taten des § 224 I Nr. 1, 2 bzw. § 303 I objektiv durch Notwehr bzw. gemäß § 904 BGB gerechtfertigt. Doch fehlt jeweils der Rechtfertigungsvorsatz. Die Lösung ist streitig:

- 15 (1) Zur Rechtfertigung und Straflosigkeit gelangt nur, wer mit einer kaum noch vertretenen Meinung auf dem Boden einer objektiven Unrechtslehre subjektive Rechtfertigungselemente für entbehrlich hält (zuletzt LK/*Spandel*, 11. Aufl., § 32 Rn. 138 ff.; mit anderer Begründung auch *Gropp*, AT, Rn. 47 ff.).
- 16 (2) Nach der **Vollendungslösung** wird der Täter aus dem vollen-deten Delikt bestraft. Dies lässt sich in der Konstruktion nachvoll-ziehbar damit begründen, dass der Tatbestand objektiv und subjektiv real erfüllt ist und das zur vollen Rechtfertigung erforderliche subjek-tive Element fehlt.
- 17 LK/*Hirsch*, 11. Aufl., vor § 32 Rn. 59 ff.; *Heinrich*, AT, Rn. 326, 390 ff. Die Rechtsprechung ist uneinheitlich: Vgl. einerseits für die Vollendungslösung BGHSt 2, 111, 114 f.; BGH NStZ 2005, 332, 334; andererseits für die Ver-suchslösung BGHSt 38, 145, 155 f. (vgl. *Otto*, JR 1992, 211); BGH NJW 2017, 1186, 1188; KG GA 1975, 213, 215 (vgl. auch LK/*Hillenkamp*, 12. Aufl., § 22 Rn. 199); OLG Celle bei *Jahn* JuS 2013, 1042 ff.; OLG Naum-burg NStZ 2013, 718, 719.
- 18 (3) Zustimmung verdient die **Versuchslösung** der h. M. Diese knüpft an den Gedanken der Kompensation des tatbeständlichen Handlungsunwerts durch den Rechtfertigungsvorsatz und des tat-beständlichen Erfolgsunwerts durch den objektiv vorliegenden Rechtfertigungssachverhalt an (→ Rn. 9): Wenn der Täter objektiv ge-rechtfertigt einen Straftatbestand erfüllt, liegt objektiv nichts Miss-billigenswertes vor, so dass der zum tatbestandsmäßigen Unrecht gehörende Erfolgsunwert entfällt. Übrig bleibt nur der bloßem Ver-suchsunrecht entsprechende Handlungsunwert, d. h. in den beiden Beispielen der → Rn. 13 die Absicht, einen anderen verletzen bzw. eine fremde Sache beschädigen zu wollen. Deshalb ist J gemäß den §§ 224 I Nr. 1, 2, 22 und M gemäß den §§ 303, 22 zu bestrafen.
- 19 Wie hier etwa W/*Beulke/Satzger*, AT, Rn. 406 ff.; *Kühl*, AT, § 6 Rn. 14 ff.; *Roxin*, AT I, § 14 Rn. 104 f.; LK/*Hillenkamp*, 12. Aufl., § 22 Rn. 199 f.; LK/*Rönnau*, 12. Aufl., vor § 32 Rn. 90; ders., JuS 2009, 596; *Krey/Esser*, AT, Rn. 465 ff.; *Graul*, JuS 2000, L 41 ff.; *Geppert*, Jura 1995, 105 und Jura 2007, 34. Falllösungen bei *Beulke* I, Rn. 305 ff. und III, Rn. 651 ff.; *Theile*, ZJS 2009, 548 f.; *Ernst*, ZJS 2011, 382 ff.; *Brand/Zivanic*, JA 2016, 673 f.
- 20 Zweitens fehlt – unter der hier befürworteten Voraussetzung, dass man einen zielgerichteten Rechtfertigungswillen verlangt (→ Rn. 12) – das subjektive Rechtfertigungselement auch dann, wenn der Täter bloß in Kenntnis der Rechtfertigungssituation, aber ohne besondere Rechtfertigungsabsicht handelt (erg. → § 18 Rn. 103 ff.).

In der **Fallbearbeitung** ist die Problematik nach der Bejahung der objektiven Rechtfertigungsvoraussetzungen beim subjektiven Rechtfertigungselement anzusprechen. Schließt man sich der Versuchslösung an, so scheidet eine Bestrafung aus dem vollendeten Delikt aus. Die anschließende Versuchsprüfung muss nicht unbedingt unter einer eigenen Überschrift erfolgen und kann in der Regel kurz ausfallen. Man muss nur noch nicht erörterte Punkte bedenken, nämlich: Strafbarkeit des Versuchs, Schuld, ggf. Antragsdelikt, unter Umständen auch noch nicht erörterte Qualifikationsmerkmale (dann auf jeden Fall eigenständige Prüfung).

Empfehlungen zur vertiefenden Lektüre:

Literatur: Rönnau, Grundwissen – Strafrecht: Subjektive Rechtfertigungselemente, JuS 2009, 594 ff.

§ 18. Notwehr

Fall 1: a) Die Sportschützin E wird nachts durch verdächtige Geräusche geweckt und stellt fest, dass ihr Laptop im Wert von etwa 1.000 EUR fort ist. Sie eilt mit einem Gewehr auf den Balkon und sieht den Dieb D mit ihrem Laptop davonlaufen. Sie ruft laut: „Halt oder ich schieße!“. D rennt weiter. E gibt daraufhin einen Warnschuss ab. Als D immer noch nicht stehenbleibt und in der Dunkelheit zu verschwinden droht, zielt E auf die Beine des D, um dessen Flucht zu unterbinden. Sie sieht das Risiko, dass der Schuss den Oberkörper treffen kann, und nimmt es hin. Der Schuss trifft D mit tödlichen Folgen in den Oberkörper. b) 1. *Variante:* D erbeutet nur eine zwei Jahre alte Digitalkamera der E im Wert von etwa 100 EUR. 2. *Variante:* Statt E handelt ihr Freund F. → Rn. 26, 43, 45, 62, 112

Fall 2: P hat in einer Gastwirtschaft maßgeblich eine Schlägerei verursacht, an der auch A beteiligt gewesen ist. Während A und andere Beteiligte das Lokal nicht verlassen, geht P nach Hause, kehrt aber erregt mit einem Küchenmesser zurück und bleibt draußen stehen. Als drinnen die Rückkehr des P bekannt wird, geht A nach draußen, packt P und fängt an, mit Fausthieben auf ihn einzuschlagen. P, der genauso stark wie A ist, will sich auf einen offenen Faustkampf nicht einlassen. Auch nutzt er die Möglichkeit zum Davonlaufen nicht. P zieht sein Messer aus der Tasche und versetzt A, um den Angriff abzuwehren, einen Stich in ein Bein (nach BGHSt 26, 143). → Rn. 81

Fall 3: A plant, sich an dem hinter ihm gehenden B zu rächen. Um die Racheaktion vorzubereiten, will A dem B nach einer blitzschnellen Drehung einen wuchtigen Faustschlag versetzen. Doch wehrt B den Faustschlag ab, indem er A mit einem Teleskopstochtschläger mit voller Wucht auf den Kopf schlägt. A kommt mit einer schweren Kopfwunde zu Fall und bleibt auf dem Rücken liegen. Mit den Worten: „Du Schwein, Dich bring ich um!“ stürzt sich B auf A und holt erneut zum Schlag aus. In Todesangst zieht A eine Schusswaffe hervor, drückt ab und trifft B aus 30 cm Entfernung tödlich. Die – wegen seines Todes theoretische – Strafbarkeit des B ist mit zu prüfen. → Rn. 82

I. Grundlagen

- 1 Das Notwehrrecht beruht auf zwei Grundgedanken, nämlich dem individualrechtlichen **Schutzprinzip** und dem sozialrechtlichen **Rechtsbewährungsprinzip** (h. M.). Beide „Säulen“ sind zum Verständnis des § 32 sehr wichtig, weil sie einerseits die Schärfe des Notwehrrechts erklären und andererseits aus ihnen die Einschränkungen auf der Ebene der Gebotenheit abgeleitet werden. Das Schutzprinzip besagt, dass niemand eine Verletzung seiner Rechtsgüter durch einen Angreifer hinnehmen muss. Zugleich beschränkt es den Rechtfertigungsgrund auf den Schutz von Individualrechtsgütern. Das Rechtsbewährungsprinzip besagt, dass der Notwehrübende auch für den Bestand der Rechtsordnung eintritt, indem er gleichsam stellvertretend für die nicht anwesende Staatsgewalt das Recht gegen das Unrecht verteidigt.
- 2 Für die h. M. *Kübl*, JuS 1993, 178ff.; *ders.*, AT, § 7 Rn. 6ff.; *Roxin*, AT I, § 15 Rn. 1ff.; Sch/Sch/Perron, § 32 Rn. 1f. Zu rein individualrechtlichen Interpretationen MüKo/Frb, § 32 Rn. 14ff.; M/R/Engländer, § 32 Rn. 3f. – Für die Nothilfe, also das Eingreifen eines Dritten zugunsten des Angegriffenen (→ Rn. 110ff.), gilt nichts anderes. – Zur Konkretisierung der Grundgedanken → Rn. 36ff., 44ff., 54ff.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

II. Aufbaufragen

- 3 Was das **Verhältnis zu anderen Rechtfertigungsgründen** betrifft, so muss man sehen, dass das Notwehrrecht die weitestgehenden Befugnisse einräumt. Daher ist § 32 vorrangig zu prüfen, sobald die Vorschrift in irgendeiner Hinsicht einschlägig sein könnte. Greift die Notwehr ein, so erübrigt sich insbesondere ein Eingehen auf § 34, der Auffangcharakter hat (→ § 19 Rn. 3f.). Neben § 32 kann vor allem § 127 StPO anwendbar sein (→ § 22 Rn. 2). Zum Vorrang der §§ 229, 230, 859 III BGB bei der Nichterfüllung zivilrechtlicher Ansprüche → Rn. 18 und → § 21 Rn. 3.

Die Struktur des § 32 veranschaulicht das folgende

4

Aufbauschema zur Notwehr (§ 32)	
I. Objektive Rechtfertigungselemente	
1. Notwehrlage	
a) Angriff	
b) Gegenwärtigkeit des Angriffs	
c) Rechtswidrigkeit des Angriffs	
2. Notwehrhandlung	
a) Verteidigung nur gegen Rechtsgüter des Angreifers	
b) Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung	
aa) Eignung	
bb) Einsatz des mildesten effektiven Mittels	
3. Gebotenheit der Notwehr (normative Einschränkungen)	
a) Krasses Missverhältnis zwischen angegriffenem Rechtsgut und Verteidigungshandlung (Sonderfall: Unfugabwehr)	
b) Angriffe von schuldlos Handelnden (Kinder, Geisteskranke, Volltrunkene) und von erkennbar Irrenden	
c) Angriffe im Rahmen von engen persönlichen (Garanten-)Beziehungen	
d) Schuldhafte Herbeiführung einer Notwehrlage (Notwehrprovokation)	
II. Subjektives Rechtfertigungselement	
Verteidigungsabsicht (vgl. „um“); <i>streitig</i>	
Ergänzende Hinweise: In der Fallbearbeitung sind, soweit die jeweilige Vorstufe zu bejahen ist, die Punkte I.1, I.2 und II immer anzusprechen, Fragen der Gebotenheit nur, wenn der Sachverhalt dazu Anlass gibt.	
Speziell zur Gebotenheit (I.3): Aufgeführt sind die klassischen Fallgruppen, in denen das Notwehrrecht gewissen Schranken unterliegt. Jenseits dieser klassischen Konstellationen gibt es weitere Fallgruppen, die man bei der Gebotenheit einordnen kann (→ Rn. 90 ff.).	
Für die Notwehr in Form der Nothilfe gilt das Schema entsprechend.	

III. Notwehrlage

Die Notwehr setzt gemäß § 32 II einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff voraus. 5

1. Angriff

- 6 a) **Grundlagen.** Nach der allgemein üblichen **Definition** ist unter einem Angriff jedes menschliche Verhalten zu verstehen, das ein rechtlich geschütztes Individualinteresse bedroht oder verletzt.
- 7 Das Verhalten muss **Handlungsqualität** im Sinne des allgemeinen Handlungsbegriffs haben, also vom Willen getragen sein (→ § 7 Rn. 8). Bei Angriffen von Tieren greift § 228 BGB ein (→ § 20 Rn. 2, 7ff.), es sei denn, dass das Tier wie z. B. ein gehetzter Hund von einem Menschen gesteuert wird (dann § 32).
- 8 **Notwehrfähig** sind grundsätzlich **alle Individualrechtsgüter**. Auf einen strafrechtlichen Schutz kommt es nicht an. Immer wieder wird verkannt, dass nicht nur Leib und Leben, die Freiheit und das Eigentum, sondern auch etwa das Hausrecht, der Besitz, die Ehre und bestimmte Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG) geschützt werden. Insoweit darf das „von sich“ in § 32 II 1. Var. nicht missverstanden werden; es bezieht sich auf den Angegriffenen als Inhaber eines notwehrfähigen Rechtsguts (*Mitsch, Jus 2000, 851*). – Ergänzende
- 9 **Beispiele:** Als notwehrfähige Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht kommen Beeinträchtigungen der Intimsphäre und Verletzungen des Rechts am eigenen Bild durch unbefugtes Fotografieren in Betracht (OLG Düsseldorf NJW 1994, 1971; OLG Hamburg BeckRS 2012, 11658 mit Bspr. *Hecker, Jus 2012, 1039ff.*; MüKo/Erb, § 32 Rn. 93). Geschützt wird auch die Verletzung des Besitzes beispielsweise durch eine straflose Gebrauchsanhäufung. Genauso ist das werdende Leben ein notwehr- bzw. nothilfefähiges Rechtsgut (erg. → Rn. 100). Umstritten, aber zu bejahen ist die Notwehrfähigkeit des Gemeingebräuchs etwa an Parkplätzen (*Rengier, BT II, § 23 Rn. 63a*).
- 10 **Nicht notwehrfähig** sind **Rechtsgüter der Allgemeinheit**. In diesem Sinne gibt es keine „Staatsnothilfe“. Zum Sachwalter von Allgemeininteressen ist der Staat mit seinen Organen berufen. Daher kann ein Privatmann gegen eine drohende Gewässerverunreinigung, gegen eine Trunkenheitsfahrt oder gegen ein Fahren ohne Fahrerlaubnis im Wege des § 32 nur einschreiten, wenn zugleich ein Individualinteresse betroffen ist (vgl. *BGH VRS 40, 104, 107; Roxin, AT I, § 15 Rn. 36f.; Sch/Sch/Perron, § 32 Rn. 8; Heinrich, AT, Rn. 344*; zu § 34 vgl. → § 19 Rn. 8).
- 11 Von dem Verbot der „Staatsnothilfe“ ist die unproblematische Notwehr- bzw. Nothilfefähigkeit solcher staatlicher Rechtsgüter zu unterscheiden, die

der juristischen Person Staat als Fiskus zustehen (wie Eigentum, Besitz, Vermögen).

b) Scheinangriff. Der Scheinangriff, d. h. ein Handeln, das objektiv 12 überhaupt kein Individualrechtsgut bedroht oder verletzt, ist kein Angriff. Dies gilt auch für einen untauglichen Tötungsversuch, also etwa den Fall, dass ein Täter mit einer vermeintlich geladenen Waffe auf sein Opfer schießt (h. M.). Denn die Frage des Angriffs ist objektiv unter Einbeziehung auch solcher Tatsachen zu beurteilen, die sich erst nachträglich herausstellen. Insoweit liegt der Beurteilung eine ex-post-Perspektive zugrunde. Freilich werden bei einem Scheinangriff zugunsten des (vermeintlich) Notwehr- oder Nothilfeübenden meistens die Regeln über den Erlaubnistatbestandsirrtum eingreifen (unten § 30).

Zum ersten Einstieg in diesen Irrtum eignen sich Fall 1 und Fall 2 von § 30 (mit den dortigen Lösungen in → § 30 Rn. 21 bzw. 22).

c) Angriff mit Scheinwaffen. Vom Scheinangriff muss der Angriff 13 mit Scheinwaffen unterschieden werden, bei dem Individualrechte tatsächlich beeinträchtigt werden, freilich nicht so schwer, wie es dem Anschein nach der Fall ist.

Beispiel: Der körperlich schwache T bedroht im Rahmen eines Banküberfalls alle Anwesenden mit einer ungeladenen Schusswaffe und fordert die Herausgabe von Geld. Dem zufällig anwesenden und mitbedrohten, körperlich starken Leibwächter L gelingt es, durch einen Schuss in den Arm des T die Tat zu beenden.

Hier liegt objektiv zwar kein Angriff auf das Leben, aber doch ein 14 solcher auf die Willensfreiheit vor. Insoweit muss ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff, also die Notwehrlage, bejaht werden. Bei der anschließenden Prüfung der Notwehrhandlung gelangt man zur Frage der Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung und von daher zum Erforderlichkeitsmaßstab, für den nach h. M. eine ex-ante-Perspektive gilt (→ Rn. 47 ff.).

d) Angriff durch Unterlassen. Nach der zutreffenden h. M. kann 15 auch ein Angriff durch Unterlassen die Notwehrlage begründen. Zwar verbindet man mit einem Angriff eher eine aktive Tätigkeit, doch steht der Wortlaut der Einbeziehung des Unterlassens nicht entgegen. Auch durch Nichtstun wie das Liegen- oder Verhungernlassen können rechtlich geschützte Individualinteressen bedroht, also „angegriffen“ werden. Freilich muss eine **Rechtspflicht zum Handeln**

bestehen. Diesbezüglich ist **umstritten**, ob eine Garantenstellung bestehen muss oder auch insbesondere die allgemeine Hilfeleistungspflicht gemäß § 323c genügt.

- 16 **Beispiele:** T hat O bei einem Verkehrsunfall fahrlässig schwer verletzt. Anschließend weigert sich T, eine Verschlimmerung der Leiden hinnehmend, das Unfallopfer mit seinem Pkw ins Krankenhaus zu bringen. Da andere Hilfen nicht schnell genug greifbar sind, fesselt P den T, nimmt ihm das Fahrzeug weg und fährt O ins Krankenhaus. – **Variante:** Der vorbeikommende Autofahrer A weigert sich, die ihm allein mögliche Fahrhilfe zu leisten; P geht nun gegen A wie im Ausgangsfall beschrieben vor.

Im Ausgangsfall erfüllt T durch das Anfahren § 229 und anschließend die §§ 223, (22), 13 sowie § 323c, der zurücktritt. P verwirklicht den objektiven und subjektiven Tatbestand der §§ 239, 240 und 248b. Da T als Garant aus Interessen (→ § 50 Rn. 70 ff.) den O durch Unterlassen angreift, ist P als Nothelfer bezüglich aller Taten gemäß § 32 gerechtfertigt.

- 17 Zur Streitfrage, ob auch § 323c eine Handlungspflicht begründet, gelangt man in der Variante. Für den Angriffscharakter spricht, dass ebenfalls die A treffende allgemeine Solidaritätspflicht O vor Verletzungen schützen soll. Doch zeigt der geringe Strafrahmen des § 323c, dass die strafbewehrten, auf Erfolgsabwendung gerichteten Handlungspflichten des Garanten nicht auf eine Stufe mit der allgemeinen Hilfeleistungspflicht gestellt werden können. Gegenüber einem bloß gemäß § 323c zur Hilfeleistung Verpflichteten wäre die Zubilligung der weitreichenden Notwehrbefugnisse unangemessen. Daher kann sich P nicht auf den „scharfen“ § 32 berufen. Vielmehr richtet sich seine – im konkreten Fall gegebene (→ § 19 Rn. 10, 46 zu Fall 2) – Rechtfertigung bezüglich der §§ 239, 240 nach dem Maßstab des § 34 und hinsichtlich des § 248b gemäß § 904 BGB.

Zur Streitfrage wie hier MüKo/Erb, § 32 Rn. 70; Roxin, AT I, § 15 Rn. 13; Heinrich, AT, Rn. 343; M/R/Engländer, § 32 Rn. 10; a. A. LK/Rönnau/Hohn, 12. Aufl., § 32 Rn. 101ff.; Krey/Esser, AT, Rn. 476; erg. Kühl, AT, § 7 Rn. 29ff. – Ganz gegen die Einbeziehung des Unterlassens Schumann, Dencker-FS, 2012, S. 287ff.

- 18 In bestimmten Konstellationen, namentlich bei unbekannten Schuldern, ist es noch denkbar, in der **Nichterfüllung fälliger und einredefreier zivilrechtlicher Ansprüche** – auf Zahlung, Schadensersatz, Räumung einer Wohnung, Herausgabe einer Sache usw. – einen rechtswidrigen Angriff auf das Vermögen oder ein anderes Individualinteresse des Gläubigers zu sehen. Solche Angriffe sind aber nicht notwehrfähig. Insoweit haben die §§ 229, 230 BGB Vorrang,